

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IN HOCHSCHULBILDUNG UND FORSCHUNG

zwischen dem

**BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
REPUBLIK ÖSTERREICH**

und dem

**MINISTERIUM FÜR NATIONALE BILDUNG
REPUBLIK INDONESIA**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich und das Ministerium für Nationale Bildung der Republik Indonesien, im Folgenden „Seiten“ genannt, sind

IN BEZUG auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Indonesien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Erziehung, Wissenschaft und Forschung, gezeichnet in Wien am 18. November 1974 (BGBl. Nr. 271/1976);

IN BEKRÄFTIGUNG des Memorandum of Understanding zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Republik Österreich und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Forschung der Republik Indonesien über die Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, gezeichnet in Wien am 29. November 2006;

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der Prinzipien von Souveränität, Gleichheit und Gegenseitigkeit in Hochschulbildung, Weiterbildung und Forschung in der nationalen Entwicklung eines jeden Landes;

IN DEM WUNSCH die bilaterale Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in der Bereitstellung von Hochschulbildung, Weiterbildung und Forschung auszubauen;

IN ANERKENNUNG der bereits erzielten Erfolge in diesen Bereichen, einschließlich im Rahmen des ASEA-UNINET;

ARTIKEL 3 FINANZIERUNG

Finanzielle Unterstützung für Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses MoU wird zu den von beiden Seiten gemeinsam festgelegten Bedingungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten bereitgestellt.

ARTIKEL 4 BETEILIGUNG VON INSTITUTIONEN

Sollte dies für notwendig erachtet werden, steht es den Seiten frei, andere staatliche und nichtstaatliche Organisationen zur Implementierung dieses MoU, unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften, hinzuzuziehen.

ARTIKEL 5 UMSETZUNG UND KOORDINATION

Die beiden Seiten werden das MoU vermittels konkreter Vereinbarungen, Programme oder Projekte unter optimaler Nutzung von bilateralen bzw. EU-Förderprogrammen umsetzen.

Jede Seite wird eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator aus dem betreffenden Ministerium ernennen, um die im MoU festgelegte Zusammenarbeit zu unterstützen.

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren werden die im Rahmen des MoU stattfindenden Aktivitäten überprüfen, bewerten und steuern, sowie günstige Bedingungen für die Umsetzung des MoU schaffen.

Die Treffen der Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren, unter allfälliger Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern anderer Institutionen, werden nach Bedarf abgehalten.

Für die österreichische Seite wird der Österreichische Austauschdienst (OeAD-GmbH) die Umsetzung des Programms in Kooperation mit dem ASEA-UNINET unterstützen.

Beide Seiten unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Universitäten in Österreich und Indonesien, einschließlich des ASEA-UNINET.

IN ÜBERZEUGUNG des beiderseitigen Nutzens dieser Kooperation;

IN BEFOLGUNG der geltenden Rechtsvorschriften sowie unter Berücksichtigung der die Kooperation in Hochschulbildung und Forschung betreffenden Verfahrensweisen und Strategien in beiden Ländern;

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1 ZWECK

Der Zweck dieses Memorandum of Understanding (MoU) besteht in einer auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit basierenden Förderung der Zusammenarbeit in Hochschulbildung, Weiterbildung und Forschung, der Verbreitung von Wissen sowie der Förderung geistiger Entwicklung.

ARTIKEL 2 KOOPERATIONSBEREICHE

Das vorliegende MoU umfasst folgende Kooperationsbereiche:

1. die Förderung von Austauschprogrammen zwischen Hochschuleinrichtungen beider Seiten;
2. die Unterstützung und Förderung von Kooperationen zwischen anerkannten Hochschuleinrichtungen; unter anderem der Möglichkeit der gegenseitigen Anrechenbarkeit von Kursen und des Austausches von wissenschaftlichem Personal sowie von Expertinnen und Experten;
3. die Unterstützung des Austausches von Studierenden zu Studien- oder Forschungszwecken für eine, von den zuständigen Behörden beider Seiten gemeinsam festzulegende Dauer und zu gemeinsam vereinbarten Bedingungen;
4. die Förderung gemeinsamer Forschung sowie internationaler Publikationen;
5. die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen und akademischen Qualifikationen durch die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften;
6. die gegenseitige Bereitstellung von Stipendien für Studierende beider Seiten nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.

ARTIKEL 6 SUSPENDIERUNG

Beide Seiten behalten sich das Recht vor, aus Gründen der Sicherheit, öffentlichen Ordnung oder Gesundheit die Umsetzung des gegenständlichen MoU – entweder zum Teil oder zur Gänze – vorübergehend auszusetzen. Die Aussetzung soll 30 Tage nach Notifikation der jeweils anderen Seite auf diplomatischem Wege Wirksamkeit erlangen.

ARTIKEL 7 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Jede Seite wird innerhalb ihres Hoheitsgebietes die Rechte des geistigen Eigentums der jeweils anderen Seite in Einklang mit der geltenden Rechtsordnung schützen.

Für den Fall, dass konkrete Vereinbarungen, Programme oder Projekte geistiges Eigentum nach sich ziehen, werden beide Seiten gesonderte Vereinbarungen in Einklang mit der jeweils geltenden Rechtsordnung treffen.

ARTIKEL 8 BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Jegliche Streitigkeit oder unterschiedliche Auffassung, die aus der Umsetzung der Vorgaben dieses MoU entstehen kann, soll freundschaftlich durch Beratung oder Verhandlung zwischen den beiden Seiten gelöst werden.

ARTIKEL 9 AMENDEMENT

Dieses MoU kann zu jeder Zeit in gegenseitigem schriftlichem Einvernehmen revidiert oder geändert werden. Das Datum des Inkrafttretens dieser Revisionen oder Änderungen, die einen wesentlichen Bestandteil des MoU ausmachen werden, wird von beiden Seiten festgelegt.

ARTIKEL 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses MoU tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

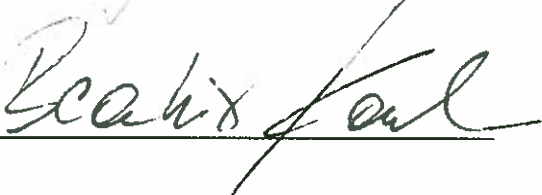
Das MoU ist 4 (vier) Jahre in Kraft und kann im gegenseitigen Einvernehmen für denselben Zeitraum verlängert werden, solange nicht eine der beiden Seiten der jeweils anderen Seite in schriftlicher Form die Kündigung des MoU notifiziert. Dies hat 6 (sechs) Monate im Voraus zu geschehen.

Im Rahmen des MoU durchgeführte Vereinbarungen, Programme, Aktivitäten oder Projekte bleiben bis zu deren Beendigung von der Kündigung des MoU unberührt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses MoU unterschrieben.

Geschehen zu Jakarta am 17. Februar 2011, in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei alle Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Im Falle inhaltlicher Auslegungszweifel geht der englische Text als allein maßgeblich vor.



Die Bundesministerin für
Wissenschaft und Forschung
der Republik Österreich

Dr. Beatrix KARL



Der Minister für
Nationale Bildung
der Republik Indonesien

Mohammad Nuh